

normix Steuerzahlungsübersicht 2020

Eigenes
Aktenz.

Name (Firma): _____

Anschrift: _____

Finanz- amt:
Steuer- nummer:

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

A. Angaben zum Betrieb und zu den Einkünften

Beruf, Betrieb: Geschäftszweig:	
Rechts- form:	
Betriebs- stätten:	In verschied. Gemeinden:

Eigener Grundbesitz:	
Gewerbesteuer- pflichtig:	
Lohnsteuer abzuführen:	

B. Zuständige Finanzämter und Steuerämter

Steuerart	Finanzamt/Steueramt	Steuernummer	Telefon	Sachbearbeiter

Finanzamt
Steuer-Nr.:

C. Zuständige Steuerkassen und Konten

Finanz- kasse:		Gemeinde- kasse:	
Konto bei: BIC: IBAN:		Konto bei: BIC: IBAN:	
Postbank: BIC: IBAN:		Postbank: BIC: IBAN:	

D. Übersichtstabelle der wiederkehrenden Zahlungstermine 2020¹⁾

In den Freizeilen können andere Steuerarten und wiederkehrende Zahlungen vorgemerkt werden. Bei zusätzlichen Fälligkeiten (z.B. Abschlusszahlungen) wird das Fälligkeitsdatum mit Farbstift in das Monatsfeld eingetragen.

Steuerart	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
1. Einkommen-/Körperschaft- steuer			10.			10.			10.			10.	
			13.			15.			14.			14.	
2. Kirchensteuer/ 3. Solidaritätszuschlag			10.			10.			10.			10.	
			13.			15.			14.			14.	
4. Lohnsteuer/LoKiSt/SolZ ²⁾	10.	10.	10.	14.	11.	10.	10.	10.	10.	12.	10.	10.	11.
	13.	13.	13.	17.	14.	15.	13.	13.	14.	15.	13.	14.	14.
5. Gewerbesteuer		17.			15.			17.			16.		
		20.			18.			20.			19.		
6. Grundbesitzabgaben		17.			15.			17.			16.		
		20.			18.			20.			19.		
7. Sonstige Steuern													
8. Wiederkehrende Zahlungen													
9. Umsatzsteuer ²⁾	10.	10.	10.	14.	11.	10.	10.	10.	10.	12.	10.	10.	11.
	13.	13.	13.	17.	14.	15.	13.	13.	14.	15.	13.	14.	14.
10.													
11.													

1) Diese Übersichtstabelle gibt einen sofortigen Überblick über die Fälligkeit (unter Beachtung des § 108 Abs. 3 AO), wenn die erledigten Zahlungstermine mit Farbstift durchkreuzt werden. Steuerarten, die nicht vorkommen, werden in der ganzen Breite durchgestrichen. – Die Termine in den gerasterten Zeilen bezeichnen den letzten Tag der Schonfrist (§ 240 Abs. 3 AO). Es können sich regionale Unterschiede ergeben. Die Schonfrist gilt nicht für Zahlungen i.S.d. § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO (Scheck- oder Barzahlung).
2) Die Termine in den gerasterten Zeilen bezeichnen den letzten Tag der Schonfrist zur Entrichtung der Steuer (§ 240 Abs. 3 AO) und beziehen sich **nicht** auf die Abgabe der Anmeldung.

Name
(Firma):

1. Einkommen-/Körperschaftsteuer

Steuer- nummer:	Zu buchen auf Konto:
--------------------	-------------------------

Fällig am	für Zeitraum	Steuer-Soll €		Stundung bis	Steuer-Soll (Ehegatte ¹⁾) €		Zahlung			
		Festsetzung	Änderung		Festsetzung	Änderung	€	am	durch	
10. 3.	I. Quart.									
10. 6.	II. Quart.									
10. 9.	III. Quart.									
10.12.	IV. Quart.									
	Summe									
	Abschlusszahlung									
Für frühere Jahre: Abschlusszahlungen oder Nachzahlungen bei Berichtigung von Steuerbescheiden										

2. Kirchensteuer

Steuer- nummer:	Zu buchen auf Konto:
--------------------	-------------------------

Fällig am	für Zeitraum	Kirchensteuer €		Stundung bis	Kirchensteuer ²⁾ €		Zahlung			
		Festsetzung	Änderung		Festsetzung	Änderung	€	am	durch	
10. 3.	I. Quart.									
10. 6.	II. Quart.									
10. 9.	III. Quart.									
10.12.	IV. Quart.									
	Summe									
	Abschlusszahlung									
Für frühere Jahre: Abschlusszahlungen oder Nachzahlungen bei Berichtigung von Steuerbescheiden										

3. Solidaritätszuschlag

Steuer- nummer:	Zu buchen auf Konto:
--------------------	-------------------------

Fällig am	für Zeitraum	Steuer-Soll €		Stundung bis	Steuer-Soll (Ehegatte ¹⁾) €		Zahlung			
		Festsetzung	Änderung		Festsetzung	Änderung	€	am	durch	
10. 3.	I. Quart.									
10. 6.	II. Quart.									
10. 9.	III. Quart.									
10.12.	IV. Quart.									
	Summe									
	Abschlusszahlung									
Für frühere Jahre: Abschlusszahlungen oder Nachzahlungen bei Berichtigung von Steuerbescheiden										

1) Bei getrennter Veranlagung der Ehegatten ist diese Übersicht mitzuverwenden.

2) Diese Spalte ist bei glaubensverschiedenen Eheleuten oder getrennter Veranlagung zu verwenden.

4. Lohnsteuer und Kirchensteuer

Steuer- nummer:	Zu buchen auf Konto:
--------------------	-------------------------

Fällig am	für Zeitraum	Lohnsteuer	Solidaritäts- zuschlag	ev. Kirchensteuer	rk. Kirchensteuer	Abzuführender Betrag	Zahlung	
							am	durch
10. 2.	Januar							
10. 3.	Februar							
14. 4.	März							
14. 4.	I. Quart.							
11. 5.	April							
10. 6.	Mai							
10. 7.	Juni							
10. 7.	II. Quart.							
10. 8.	Juli							
10. 9.	August							
12.10.	September							
12.10.	III. Quart.							
10.11.	Oktober							
10.12.	November							
11. 1.	Dezember							
11. 1.	IV. Quart.							
	Nachtrag							
	Summe							

Hinweis: Die einbehaltenen Lohnsteuer- und Kirchensteuerbeträge der Arbeitnehmer sind gem. § 41a Abs. 2 EStG abzuführen:
 1. spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die im Vorjahr einbehaltene Lohnsteuer mehr als 4000 € betragen hat;
 2. spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, wenn die im Vorjahr einbehaltene Lohnsteuer mehr als 1000 €, aber nicht mehr als 4000 € betragen hat;
 3. spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wenn die im Vorjahr einbehaltene Lohnsteuer nicht mehr als 1000 € betragen hat.
 Dazu ist gleichzeitig eine Lohnsteuer-Anmeldung einzureichen.

5. Gewerbesteuer

Steuer- nummer:	Zu buchen auf Konto:
--------------------	-------------------------

Fällig am	für Zeitraum	Steuer-Soll				Stundung bis	Zerlegung der Gewerbesteuer ¹⁾				Zahlung		
		€					€				€	am	
		Festsetzung	Änderung				Festsetzung	Änderung					
17. 2.	I. Quart.												
15. 5.	II. Quart.												
17. 8.	III. Quart.												
16.11.	IV. Quart.												
	Summe												
	Abschlusszahlung												

Für frühere Jahre: Abschlusszahlungen oder Nachzahlungen bei Berichtigung von Steuerbescheiden

1) Sind infolge der Zerlegung der Gewerbesteuer an mehrere Gemeinden Zahlungen zu leisten, so können die Eintragungen für eine weitere Gemeinde hier erfolgen.

9. Umsatzsteuer / A. Angaben über den Umsatz

Fällig am	für Zeitraum	Entgelte vereinbart (vereinnahmt)	Hilfsumsätze	Eigenverbrauch	Innergemeinschaftliche Erwerbe	Gesamtumsatz	davon umsatzsteuerfrei
10. 2.	Januar						
10. 3.	Februar						
14. 4.	März						
14. 4.	I. Quart.						
11. 5.	April						
10. 6.	Mai						
10. 7.	Juni						
10. 7.	II. Quart.						
10. 8.	Juli						
10. 9.	August						
12.10.	September						
12.10.	III. Quart.						
10.11.	Oktober						
10.12.	November						
11. 1.	Dezember						
11. 1.	IV. Quart.						
	Nachtrag						
	Summe						

B. Berechnung der Vorsteuer

für Zeitraum	Vorsteuer	nicht abzugsfähig	./. herabges., erl. o. erstätt. Einf.-USt	abzugsfähig	Minderung	Erhöhung	abziehbar
Januar							
Februar							
März							
I. Quart.							
April							
Mai							
Juni							
II. Quart.							
Juli							
August							
September							
III. Quart.							
Oktober							
November							
Dezember							
IV. Quart.							
Nachtrag							
Summe							

Zusammenstellung der Steuerzahlungen 2020

Lfd. Nr.	Steuerart	Jahresbetrag		Rückzahlungen		Eigene Zahlungen		Stundungen u.Ä.		Rückstand	
		€		€		€		€		€	
1	Einkommen-/ Körperschaftsteuer										
	Solidaritätszuschlag										
2	Kirchensteuer	ev.									
		rk.									
3	Gewerbesteuer										
4	Grundbesitz- abgaben										
5	Lohnsteuer										
	Solidaritätszuschlag										
	Kirchensteuer	ev.									
rk.											
6	Sonstige Steuern										
7	Wiederkehrende Zahlungen										
8	Umsatzsteuer										
9											
10											
Gesamt											

Fristenbuch für steuerberatende Berufe 2020

Von Dr. Heinz-Willi Kamps, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und
Dr. Michael Streck, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Bonn 2019,
DIN A 4, 768 Seiten, € 91,00 ISBN: 978-3-08-363020-3

Weil kaum ein anderer Beruf so unter Fristendruck steht wie der steuerberatende, muss der Fristenkontrolle und -organisation ein hoher Stellenwert zukommen. Die fristgerechte Bearbeitung fristgebundener Vorgänge hat der Berater nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch ein Fristenkontrollbuch oder eine entsprechende Einrichtung sicherzustellen. Diesem Anliegen trägt das Fristenbuch Rechnung. Jedem Kalendertag ist eine Doppelseite gewidmet. Die Fristen werden nicht wie beim Journalprinzip fortlaufend notiert, sondern nach dem Fristenprinzip am Tag ihres Ablaufs. Auf der linken Doppelseite werden die ablaufenden Fristen, deren Versäumnis einen Rechtsverlust nach sich zieht, auf der rechten Vorfristen und Vorgänge zur Wiedervorlage notiert. Das Fristenbuch gewährleistet so eine jederzeitige zuverlässige Fristenkontrolle.

Außerdem enthält das Fristenbuch eine Auflistung wichtiger Steuertermine für 2020, Hinweise auf den Ablauf von Aufbewahrungsfristen im Jahr 2020, Auszüge aus den einschlägigen Gesetzestexten zur Fristenberechnung, zur Fristverlängerung etc. sowie Erläuterungen der nach der Rechtsprechung erforderlichen, vom Berater zu treffenden Anordnungen und Maßnahmen.